

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880

40 (17.2.1880)

Beilage zu Nr. 40 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 17. Februar 1880.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 13. Febr. 37. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey. Mit Eintritt in den zweiten Theil der Tagesordnung berichtet Abg. Roder über den Gesetzentwurf, die Verwendung von Zuchthengsten betr. Korreferent ist Abg. Klein. Referent verliest die von ihm gemachten Abänderungsvorschläge; sie lauten folgendermaßen:

§ 1 soll lauten:

Hengste bedürfen zur Bedeckung von Stuten, welche nicht dem Eigenthümer des Hengstes gehören, nur dann verwendet werden, wenn ihre Verwendung zu dem Zweck, nach vorgenommener Prüfung ihrer Zuchttauglichkeit, amtlich genehmigt worden ist.

Dem Handelsministerium bleibt vorbehalten, aus triftigen Gründen einzelne Bezirke von der Erfüllung dieser Bestimmung auf Ansuchen zu entbinden.

§ 2 unverändert nach der Fassung der hohen Ersten Kammer und in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage.

§ 3 dergleichen; nur soll es statt „Körordnungs-Kommissionen“ „Körordnungs-Kommissionen“ heißen.

§ 4 soll, unter Abänderung der Regierungsvorlage und in Abänderung des Entwurfs der hohen Ersten Kammer, lauten, wie folgt:

Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf Grund desselben ergangenen Verordnungen zuwider Hengste verwendet oder verwenden läßt, wer den Körschein einem Andern unbefugter Weise zum Gebrauche überläßt, wird an Geld von 30 bis 150 Mark, und wer den Körschein beim Betrieb des Deckungsgeschäftes im Umherziehen nicht mit sich führt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Der Referent macht sodann den Vorschlag, den § 1 nach den in den Händen der Abgeordneten befindlichen Abänderungsvorschlägen und nach dem kleinen Abänderungsbeschlusse des ersten hohen Hauses, in welchem das Wort „zugelassen“ gestrichen und dafür „verwendet“ aufgenommen ist, anzunehmen. Der Art. 1 lautet nun nach Fassung des Redners: Hengste zur Bedeckung von Stuten, welche nicht dem Eigenthümer der Stuten gehören, können nur dann verwendet werden, wenn ihre Tauglichkeit amtlich beglaubigt ist. Dem Handelsministerium bleibt vorbehalten, aus triftigen Gründen einzelne Bezirke von dieser Verordnung zu entbinden. Das Wort „zugelassen“, welches nach Fassung der hohen Ersten Kammer in § 1 steht, hat sich Redner zu streichen erlaubt, weil darunter ganz etwas anderes als „verwendet“ verstanden werden könnte.

Abg. Klein ist mit den Ansichten des Vorredners vollständig einverstanden, er ist bei seinen Erwägungen, ob der vorliegende Gesetzentwurf überhaupt notwendig und ob die Pferdezuucht unseres Landes bedeutend und rentabel genug sei, daß man eines solchen Gesetzes bedürfe, zu dem Schluß gekommen, daß sich dies jedenfalls empfehle. Es liege im Interesse des hohen Hauses, sich davon zu überzeugen, daß die Gelder, welche der Staat für diesen Zweck verwende, auch wirklich gut und nutzbringend angelegt werden, dies konnte bisher nicht in vollem Maße geschehen, da neben den Hengsten, die von der Regierung eingeführt wurden, auch eine große Zahl anderer Hengste vorhanden waren, die meist schlecht waren, so daß von 3000 Fohlen die jährlich fallen, immer mindestens 1000 von sehr geringer Qualität waren, in Folge dessen unser Land nicht das Renommé dafür bekommen konnte, daß gute Pferde gezogen werden. Man könnte wohl auch durch Belehrung wirken, aber dies gehe sehr langsam, der Landwirth sei geneigt, das zu benutzen, was ihm bequem gemacht werde und nicht viel koste. Viele Landwirthe hätten sich aber schon dahin ausgesprochen, daß die Konkurrenz der Privathengste möglichst zu beseitigen sei, und auf dem Centralausschuß des landwirthschaftlichen Vereins 1877 habe man lebhaft gewünscht, daß eine Körordnung eingeführt werde, auch Mitglieder des hohen Hauses, wie z. B. der Abg. Friderich, hätten dafür gesprochen. Aus den Begründungen zum Regierungsentwurfe sei ersichtlich, daß in den Jahren 1813 bis 1836 verboten war, innerhalb des Bezirks des Landesgefittes Hengste zu halten, und diejenigen, die später außerhalb zu halten gestattet wurden, seien einer Körordnung unterworfen gewesen.

Was die Rechtsfrage betreffe, so wolle Redner sich nur mit Vorsicht auf dieses Gebiet begeben, er wolle nur einige Aussprüche von namhaften Juristen, von Autoritäten anführen, die diese Frage außer Zweifel stellen. Redner gelangt zu dem Schluß, daß diese Rechtsfrage als entschieden anzusehen sei, um so mehr, als in der seit 1865 bestehenden Farrenordnung (wie übrigens auch schon der Herr Referent erwähnt habe) ähnliche Bestimmungen enthalten seien. Was die einzelnen Paragraphen betreffe, so sei er mit dem Referenten einverstanden, daß die Verordnung auf das ganze Land ausgebeht werde, Denjenigen, die einen unliebsamen Zwang darin erblickten, stehe nach dem Entwurf des Herrn Referenten immer frei, anzufuchen, daß sie von der Erfüllung dieser Verpflichtungen, welche die Körordnung auferlege, entbunden werden. Schließlich berührt Redner noch die Herabsetzung der Strafen, welche von Seiten der hohen Ersten Kammer erfolgte, und billigt dieselbe, wünscht nur mit dem Referenten, daß für die Uebertretung der Körordnung eine Minimalstrafe normirt werde.

Abg. Frank von Buckenberg glaubt, daß dieses Gesetz mit getheilten Gefühlen aufgenommen werde. Alle Diejenigen, welche wünschen, daß die Pferdezuucht unseres Landes in praktische rationelle systematische Lehren einklebe, werden einen Vortheil darin erblicken, während Alle, welche die Hengstzucht bisher ohne einen Körschein lösen zu müssen betreiben konnten, und Alle, die ihre Stuten billig bedecken lassen konnten, eine Schädigung ihrer Interessen in dem Gesetze sehen werden, glaubt aber, daß dies nicht abhalten könne, für das Gesetz zu stimmen. Die Farrenordnung vom Jahre 1865 habe segensreich auf unsere Viehzucht gewirkt, das sei außer Zweifel, aber diese Farrenordnung sei nicht einmal so nöthig, wie eine Körordnung, denn das Rindvieh, das nicht tabellos von Bau oder Race sei, könne geschlachtet und von dem Metzger vollständig verwertet werden, aber ein Pferd, das kein tüchtiges Arbeitspferd und kein gutes Zuchtpferd sei, das habe fast gar keinen Werth, da sei so ziemlich die ganze Anslage verloren. Redner spricht sich auch dafür aus, daß das Gesetz auf das ganze Land ausgebeht werde, auch daß die Strafen nicht gar so hoch bleiben, wie ursprünglich beabsichtigt, entspricht seiner Anschauung.

Schließlich spricht sich Redner noch für die von der Regierung seit 5 Jahren aus der Normandie bezogenen Pferde aus; diese Thiere hätten sich als die für unsere Verhältnisse geeignetsten erwiesen.

Frank von Rheinigen: Der vorliegende Gesetzentwurf beabsichtige zweierlei: die Fernhaltung untauglicher Zuchtpferde, um eine gleichfalls schlechte Nachkommenchaft zu verhüten, und die Beseitigung einer gefährlichen Konkurrenz den theueren tauglichen Hengsten gegenüber; man will, daß die Privathengste wenigstens als tauglich befunden werden müssen. Die Zuchthengste, welche nur selten zum Zug verwendet werden können, sind sehr kostspielig zu verhalten, während die Privathengste so verwendet werden, daß für ihre Fütterung eigentlich nichts Besonderes verausgabt wird. Es frage sich nun, ob es wirklich notwendig war, ein Gesetz vorzulegen. Unter den Landwirthen herrsche im Allgemeinen wenig Verständnis, die Pferdezuucht rentabel zu betreiben, da sie ihren Geldbeutel zu sehr berücksichtigen, während die Regierung von der richtigen Anschauung ausgehe, so wenig als möglich mit schlechtem Material zu züchten. Redner gibt hierauf einen historischen Rückblick auf die Entwicklung der Pferdezuucht im Lande von 1813 bis auf die neuere Zeit und gebietet namentlich der Verdienste des Badischen Pferdezuucht-Vereins und glaubt, daß das vorliegende Gesetz in manchen Landesheilen die Wirkung eines Verbotes der Pferdezuucht haben werde, da es eben dann an Zuchtmaterial fehlen werde. Tadeln müsse er auch, daß in manchen Bezirken die Pferdezuucht nur des Fohlenhandels wegen betrieben werde, weshalb er eine Prämierung der Stuten an Stelle der Fohlen vorschläge. Ein Vergleich mit andern Ländern, wie z. B. Oldenburg, sei hier nicht zutreffend, da dort viel günstigere Verhältnisse für die Pferdezuucht vorliegen. Er bitte also die Regierung, zur Anschaffung guten Materials möglichst die Hand zu bieten, da dieses Gesetz sonst mehr Schaden vorbrächte, als Nutzen gewähre.

Abg. Förster glaubt, daß die Körordnung für die Pferdezuucht von wesentlichem Vortheil sein werde. Eine gute Pferdezuucht sei im Allgemeinen an drei Bedingungen geknüpft: gutes Zuchtmaterial, sorgfältige Pflege der Fohlen und Schonung der erwachsenen Thiere vor harter Arbeit. Die erste dieser Bedingungen werde nun durch diese Gesetzesvorlage geregelt und sei ein solcher Zwang, so lange die Pferdebesitzer nicht selbst die nöthige Vorsicht in der Auswahl der Zuchtthiere anwenden, wohl gerechtfertigt. Hauptächlich sei bei der Auswahl der letzteren auf einen Schlag von nicht zu hohem, kräftigem Körperbau und etwas schwerem Gewichte zu sehen, da dieser den Landwirthen am meisten entspreche. Die beiden andern genannten Bedingungen, die aber mindestens eben so wichtig wie die erste seien, könnten allerdings nicht durch das Gesetz erzwungen werden, hier seien fortgesetzte eingehende Belehrungen am Plage. Schließlich müsse er sich mit der Ansicht des Abg. Frank (von Buckenberg) einverstanden erklären, daß es besser wäre, wenn der Gesetzentwurf nur für einzelne Bezirke des Landes in Kraft trete, da es Gegenden geben könne, wo sich Niemand zur Hengsthaltung entschliesse und in Folge dessen dieses Gesetz als Verbot der Pferdezuucht wirken werde.

Abg. Däublin begrüßt das Gesetz als einen wesentlichen Fortschritt auf dem Gebiete der Landwirtschaft. Auch sei er schon der Handhabung desselben wegen dafür, daß dessen Wirkung auf das ganze Land ausgebeht werde. Wir hätten schon schöne Erfolge auf dem Gebiete der Pferdezuucht erzielt, namentlich auf der oberen Harz, dem Hanauer Land und im früheren Seckreise, obwohl er dem früheren Landesgefitte den Vorwurf zu vielen Experimentirens machen müsse, wobei den Interessen der Landwirtschaft zu wenig Rechnung getragen worden sei. Für die Gebirgsgegenden sei bisher nicht das erforderliche Zuchtmaterial geboten worden. Für sie sei das in französischen und Schweizer Jura gezüchtete sog. Freiburger Pferd das empfehlenswertheste und es ständen jetzt schon zahlreiche Exemplare davon im badischen Land, während es bisher von den Untersuchungskommissionen als zu wenig

für die Landwirtschaft geeignet ausgeschlossen worden sei.

Abg. Junghans glaubt, daß dem Gesetzentwurf ganz gewichtige prinzipielle Bedenken entgegen stehen. Derselbe widerstrebe den Grundsätzen der Gewerbefreiheit sowohl als denen des Privateigenthums. Man pflege wohl Gewerbe zu verbieten, wenn sie auf die öffentliche Sittlichkeit nachtheilig wirken, aber deshalb ein Gewerbe zu verbieten, weil es unzweckmäßig ausgeführt werde, das gehe doch zu sehr gegen den als feststehend angenommenen Grundsatz der Gewerbefreiheit. An die Stelle der Prüfung der Einzelnen trete wieder die Prüfung des Staates, und daß bei dieser schon viele Fehler vorgekommen seien, das sei während der Diskussion ja zu Tage getreten und dieselben Fehler werden wieder vorkommen. Es sei doch sonst Grundsatz, den Gewerbetreibenden zu überlassen, selbst das aufzufinden, was für sie das Beste sei.

Dies Alles aber widerstrebe ihm noch nicht so sehr als der Satz, wonach Jemand seine Stute nicht vorführen dürfe, wo er wolle; es solle also auch dem Einzelnen die Verfügung über sein Privateigenthum benommen sein. Ebenso gut als man dem Bauer vorschreibe, daß er zum patentirten Hengstreiter mit seiner Stute müsse und nirgends anders hin dürfe, könne man ihm auch vorschreiben, welche Sorte von Kartoffeln er bauen müsse, und schließlich könne man den Leuten gerade so gut vorschreiben ob sie Schmied oder Schneider zc. werden sollen, es muthe Redner das ganz an wie die Vorschriften, die im Josephinischen Zeitalter erlassen wurden. Wenn man einmal so weit gehen wolle möge man doch gleich dem Volke ganz gründlich helfen. Da seien die Plagen über den Wucher, die nicht verkommen im Lande, und über die Weinfabrikation; hier recht strenge Gesetze schaffen, das sei wichtiger als die Gesetze zur Verbesserung der Pferdezuucht und das könne man, wenn man ebenso verfähre, wie hier verfahren werden wolle. Aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen einem Gesetzentwurf wie dem vorliegenden zustimmen, das könne man doch nicht, er wenigstens sei es nicht im Stande.

Staatsminister Turban: Hochgeehrte Herren! Mit Ausnahme des Abg. Junghans haben alle Redner, welche sich haben vernehmen lassen, das Gesetz als ein sehr erwünschtes begrüßt und haben die Vortheile, welche daraus der Pferdezuucht unseres Landes und dabei überhaupt den wirthschaftlichen Verhältnissen unserer Landesangehörigen erwachsen, hervorgehoben. Es gibt aber keine menschliche Einrichtung, und auch kein Gesetz, gegen welche nicht Erinnerungen vorgebracht werden könnten. Wenn der Abg. Junghans glaubt, daß wegen der Gewerbeordnung gesetzliche Bedenken dem vorliegenden Gesetzentwurf entgegenstehen, so ist dies eine Ansicht, die bereits von dem Abg. Klein kurz aber schlagend widerlegt worden ist. Diese Frage ist nicht nur im Schoße der Regierung, sondern auch bereits in dem andern hohen Hause einer gründlichen Erörterung unterzogen worden, und es ist kein Zweifel übrig geblieben, daß die gesetzgebende Gewalt vollständig befugt ist, ein solches Gesetz zu erlassen, die Gewerbeordnung hindert nicht daran und ich kann in dieser Beziehung nur wiederholen, was der Abg. Klein gesagt hat, die auf der Gewerbeordnung beruhende Gewerbefreiheit gestattet allerdings nicht an und für sich die Zulassung zum Betriebe des Geschäftes der Hengstzucht zu verhindern, die Art des Geschäftsbetriebs aber kann Beschränkungen durch polizeiliche Vorschriften unterworfen werden.

Wenn der Herr Abg. Junghans dann weiter glaubt, daß hier ein tiefes Eingreifen in die Privatfreiheit der Einzelnen geschehe, so muß ich entgegen, daß wir auf dem wirthschaftlichen Gebiete vielfach genöthigt gewesen sind, die absolute Freiheit der Einzelnen zu beschränken zum Vortheil der Gesamtheit; daß es aber in der That ein Vortheil für die Gesamtheit ist, wenn nicht die Verwendung von schlechten Thieren zur Pferdezuucht gestattet wird, sondern Schranken gesetzt werden, darüber besteht in sachverständigen Kreisen kein Zweifel mehr; alle geplatzten Erörterungen haben dahin geführt, daß eine Beschränkung eintreten müsse, von anderen Staaten ist man uns darin mit dem Beispiele vorangegangen und erst in allerneuester Zeit ist für Elsaß-Lothringen ein ähnlicher Gesetzentwurf erschienen. Ich kann also Denjenigen nicht beitreten, was der Abg. Junghans gegen das Gesetz im Allgemeinen vorgebracht hat, ich kann nur wünschen, daß die günstigen Anschauungen, welchen von andern Seiten Ausdruck gegeben worden ist, im Hause obsiegen. Es bleibt mir nur noch ein allgemeiner Gesichtspunkt, über den ich mich aussprechen will, d. i. die Frage, ob das Gesetz für das ganze Land sofort erlassen werden soll, oder ob, wie die Regierung vorgeschlagen hat, ihr die Befugniß erteilt werden soll, nur in denjenigen Bezirken, in welchen das Bedürfnis zum Körszwang besteht, das Gesetz in Anwendung zu bringen, in andern Bezirken nicht.

Die Großh. Regierung hat nicht nur in ihrem Entwurf, sondern auch in den Verhandlungen des andern hohen Hauses den Standpunkt vertreten, daß es nach unseren Verhältnissen zweckmäßiger und richtiger sei, das Gesetz nicht von vornherein auf das ganze Land auszudehnen, sondern dem Ministerium die Erwägung vorzubehalten, wo wirklich ein Bedürfnis besteht und wo nicht. Die Gründe dafür sind heute in sehr klarer Weise von dem Abg. Förster vorgeführt worden. Es ist in der That so, man würde, wenn man die Möglichkeit ausschloße,

einzelne Bezirke von dem Zwang des Gesetzes auszunehmen, diesen Bezirken Schaden zuzufügen, weil dann die Landwirthe und Pferdebesitzer dieser Landestheile verhindert wären, Fohlen zu züchten, und das wäre allerdings ein Eingriff in die Interessen der Betreffenden, welcher nicht gerechtfertigt wäre. Nun scheint mir aber, daß in der That zwischen den Vorschlägen der Herren Berichterstatter, wie sie auch von anderer Seite befürwortet sind, und dem Vorschlage der Regierung in ihrem ursprünglichen Entwurfe, wie er auch in dem andern hohen Hause angenommen worden ist, kein erheblicher effektiver Unterschied mehr besteht. Nach unserm Vorschlage würde ermöglicht sein in Bezirken, wo das Bedürfnis dazu vorhanden ist, den Körschwang einzuführen, in andern, wo das Bedürfnis nicht besteht, es zu unterlassen. Nach dem Vorschlage des Herrn Referenten soll zwar das Gesetz an und für sich auf für ganze Land sofort Geltung erhalten, es soll aber der Regierung die Befugnis eingeräumt werden, diejenigen Bezirke auszunehmen, wo ein solches Bedürfnis nicht besteht. Wie gesagt, in Bezug auf die Wirkung ist der Unterschied nicht sehr groß; es besteht wohl eine kleine Milance, ich will dies zugeben, darin nämlich, daß ausdrücklich nach dem Vorschlage des Herrn Referenten geigt werden soll: „Ausnahmen sollen nur bewilligt werden auf Ansuchen“. Ich nehme an, daß dem Herrn Referenten nicht bestimmte Gruppen von Persönlichkeiten vorzuschweben, welche das Ansuchen zu stellen hätten. Ich nehme an, es kann gestellt werden von den Besitzern der Zuchtstuten, oder es könnte gestellt werden von den Besitzern der Stuten, oder es könnte eingebracht werden von Vereinen oder Vertretungen, etwa von der Bezirksstelle des landwirthschaftlichen Vereins, oder von dem Bezirksrath. In dieser Beziehung wird der Herr Berichterstatter wohl nicht enge Schranken ziehen wollen, ich glaube, er wünscht nur überhaupt, daß die Regierung nicht ohne Weiteres von sich aus vorgehe, sondern nur auf eine besondere Anregung, die von irgend einer Seite gegeben wird. Ich hoffe bei diesem Verhältnisse, da in der That im Großen und Ganzen ein bedeutender Unterschied zwischen der aus dem andern hohen Hause herübergekommenen Fassung und der Fassung des Vorschlags des Herrn Referenten nicht besteht, wird auch das andere hohe Haus keinen Anstand nehmen, bei seiner Berathung die Fassung nach dem Vorschlage des Herrn Referenten anzunehmen. Von dem Abg. Däublin ist ein Punkt hervorgehoben worden, der allerdings eine gewisse Beachtung verdient.

Wenn es für die gebirgigen Bezirke erwünscht ist, ein für ihre Verhältnisse besonders beschaffenes Pferd besitzen, so wird von Seiten der Großh. Regierung nichts im Wege stehen, dorthin Zuchtstuten dieser Klasse zu beschaffen, die Regierung wird ganz nach denselben Grundsätzen, nach welchen sie überhaupt bei Unterstützung der Pferdebezeugung vorgeht, auch hier handeln, d. h. durch Kauf von Pferden und Abgabe derselben unter ermäßigten Bedingungen die Züchtereien unterstützen können. Von diesem Grundsatze würde sie Gebrauch machen, sobald aus diesen Landestheilen ein desfallsiges Ansuchen gestellt würde, meines Wissens ist letzteres bis jetzt nicht der Fall gewesen, ich kann aber in Aussicht stellen, daß wenn man ein derartiges Unternehmen einführen wollte, diesem die Unterstützung der Regierung in gleichem Maße zu Theil werden würde, wie sie in andern Bezirken schon seit so vielen Jahren gewährt wird.

Der Abg. Frank von Theningen hat das Prämien-system bemängelt; ich will dem Hrn. Regierungskommissär überlassen, Näheres hierüber auszuführen; ich kann nur sagen, daß dieses System nach unserer Kenntniß bis jetzt als ein sehr rationelles, werthvolles und wirksames insbesondere auch von den Vertretern der Landwirtschaft anerkannt worden ist. Wenn der Aufwand für Diäten und Reisekosten eine gewisse Ansehung erfahren hat, so möchte ich dagegen doch bemerken, daß eben nur ein unangesehener Begehren des Landes, eine stete Ueberwachung der Haltung der Thiere, welche mit so großen Opfern angebracht werden, die Ursache davon ist, daß etwas häufig Reisen gemacht werden; es kommt aber noch hinzu, daß unter diesen Reisekosten auch diejenigen begriffen sind, welche zum Ankauf der Thiere gemacht werden müssen, und Reisen in's Ausland sind bekanntlich immerhin etwas kostspielig.

Abg. v. Feder kam über den technischen Theil der Frage nicht urtheilen, aber den Ausführungen des Abg. Jungmanns gegenüber will er doch eine Bemerkung über den rechtlichen Punkt machen. Bei Pferden, sagt der Redner, kommen eigenthümliche Krankheiten vor, die nach der Darlegung des Abg. Förster erblich sind, und dies ist ein Punkt, aus dem die Gesetzgebung das Recht schöpfen kann, mit Vorsichtsmaßregeln einzuschreiten. Wenn der Abg. Jungmanns sagt, daß man dem Wucher und der Weinverfälschung steuern soll, so weiß er ja, daß beides geschieht, daß aber der Wucher ungemessen schwer zu fassen ist und daß auch den Weinverfälschern nicht leicht beizukommen ist. Wir haben ein Gesetz gegen die Nahrungsmittel-Verfälschung, und hier handle es sich um ähnliche Verhältnisse, weshalb Redner durchaus nicht anstehe, zu sagen, daß man dem Staate das Recht zuschreiben könne, gegen die Fortpflanzung fehlerhafter Rassen einzuschreiten. Redner spricht sich noch dafür aus, daß es nicht rathsam sei, ein Gesetz für einzelne Landestheile einzuführen, daß man dagegen der Regierung die Befugnis einräumen müsse, von einem allgemeinen Gesetze Ausnahmen unter Umständen zu gestatten, und deshalb stimme er den Anträgen der Kommission bei.

Abg. Walz will gegenüber der Klage des Abg. Jungmanns über den Zwang, den dieses Gesetz ausübe, nur auf Grund seiner Erfahrungen konstatiren, daß ein bischen Zwang gegenüber den Landwirthen recht gut sei, wo es sich um Einführung von etwas Neuem handle. Bezüglich der Prämierung ist er mit den Abgg. Frank und Hennig

nicht einverstanden. Durch die Prämierung würden die Fohlen in den ersten Jahren weit mehr geschont, sie sei überhaupt ein vorzügliches Mittel, er bitte, den Anträgen des Herrn Referenten zuzustimmen.

Regierungskommissär Buchenberger: Der Abg. Frank habe bestritten, daß das Prämierungssystem von erheblichem Nutzen sei, und daß dafür überhaupt viel zu große Summen aufgewendet werden. Ersterer Behauptung widersprechen aber doch geradezu alle Erfahrung und letztere könne doch nicht als richtig anerkannt werden, wenn man erwäge, daß die Gesamtsumme, welche die Pferdebezeugung erfordere, sich auf 70,000 Mark belaufe, und daß davon nur 9000 M. auf die Prämierung verwendet werden. Es sei von Frank auf Oldenburg hingewiesen worden, und da wolle er doch daran erinnern, daß gerade in Oldenburg nahezu die ganze Summe, die der Staat leiste, auf die Prämierung verwendet werde, und Aehnliches sei in Preußen der Fall. Eine Verminderung der bisher aufgewendeten Summe könne nicht in Aussicht gestellt werden, eher weisen die erzielten günstigen Erfolge auf eine Erhöhung hin.

Abg. Frank von Theningen. Mit den ursprünglich gefaßten Beschlüssen über die Prämierung sei er vollständig einverstanden gewesen, danach sollten Zuchtprämien bis zu 300 M. und ausnahmsweise auch Aufmunterungsprämien gegeben werden. Nun sei es aber gerade umgekehrt, die Aufmunterungsprämie sei zur Regel, die Zuchtprämie zur Ausnahme geworden, und auf diese Weise werde nichts erreicht.

Was bei dem Bauer mit 30, 40 bis 50 M. aufzumuntern sei, wisse Redner nur zu genau, das stecke der Bauer als Geschenk in die Tasche und fahre ruhig fort, wie er bisher gewirthschafte, wenn aber für ein junges Pferd 300 bis 400 M. Prämien bekommen könne, dann werde er allerdings etwas auf die Zucht verwenden und insofern es sich um Zuchtprämien handle, sei er mit dem Systeme ganz einverstanden.

Der Präsident erklärt die Diskussion für geschlossen und gibt dem Berichterstatter das Wort.

Abg. Röder bemerkt dem Herrn Präsidenten des Handelsministeriums gegenüber, daß er nur nebenhin bemerkt habe, daß ihm der Bezirksrath als die geeignete Behörde erscheine, von welcher das Ansuchen um Dispens von der Körschwang auszugehen könne aber einen Antrag habe er sich nicht zu stellen erlaubt, was der Herr Präsident beschliesse sei ihm genehm. Dem Abg. Frank, der gemeint habe, es läge eine Benachtheiligung in dieser Einrichtung gegen die Bezirke, wo keine Hengste stehen, müsse er doch bemerken, daß ein Blick auf die vorgelegte Karte darüber belehre, daß die Bezirke so klein seien, daß jeder Stutenbesitzer leicht zu dem Hengste gelangen könne; wenn daran liege, ein gutes Pferd zu erzielen, der könne leicht dahin kommen, wo die Hengste sind. Der Bauer müsse mehr oder weniger gezwungen sein, ein gutes Pferd zu ziehen, und wenn man ihn zwingt und ihm das Mittel gegeben ist, auf 3, 4, 5 und 6 Stunden Entfernung (dies sei die größte Entfernung) zu den gehörten Hengsten zu kommen, so könne er sich nicht beklagen.

Derselbe repliziert auf die verschiednen Einwendungen und macht namentlich darauf aufmerksam, daß in der Schweiz sowohl als in England die Pferdebesitzer viel größere Wegstrecken zurücklegen, um ihre Stuten zu einem guten Zuchtthier zu bringen. Den Bemerkungen des Abg. Frank gegenüber bemerkt er, daß in England das Prämien-system die Pferdebezeugung allein auf ihre jetzige Blüthe gebracht habe. Den Wunsch des Abg. Däublin nach Einführung der Freiburger Rasse könne er nur theilen und was die Heranziehung der Wuchergesetzgebung des Abg. Jungmanns betreffe, so glaube er, daß ein Wuchergesetz, von praktischen Landwirthen entworfen, jedenfalls viel besser ausfallen würde, als ein von Juristen seiner Art geschaffenes. Auch liege hier keine Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit vor, der Staat zwingt Niemanden, wohl aber verhehle er dem Pferdezüchter zu einem Material, wie es für seine persönlichen Verhältnisse am besten passe.

Korreferent Klein tritt der Meinung des Abg. Förster entgegen, daß eine Ausdehnung des Gesetzes auf das ganze Land für manche Gegenden einem Verbote der Pferdebezeugung gleichkomme. Wenn sich in einem Bezirke kein Ertrag für schlechte, von der Kommission weggesprochene Thiere finde, so sei der Schaden auch nicht groß, denn dort sei die Pferdebezeugung jedenfalls nur eine geringe. Zudem sei ja in der Begründung zum Regierungsentwurf ausgesprochen, daß nur solche Thiere abgekauft werden sollen, die notorische Erbfehler haben und deshalb nachtheilig auf die Zucht einwirken.

Zu § 1 wird ein Antrag Seitens der Abgg. Schmidt, Seydel und Pflüger eingebracht, demselben folgende redaktionell veränderte Fassung zu geben: „Hengste dürfen zur Bedeckung von Stuten, welche nicht dem Eigenthümer des Hengstes gehören, nur dann verwendet werden, wenn ihre Zuchttauglichkeit festgestellt und ihre Verwendung amtlich genehmigt worden ist.“ Der Abg. 2 bleibt unverändert.

Nach kurzer Begründung Seitens des Abg. Schmidt und Zustimmung Seitens des Referenten wird der § 1 in dieser Fassung angenommen.

Die §§ 2 und 3 werden in der Fassung der Ersten Kammer unter Abänderung des Wortes „Körkommissionen“ in „Körkommissionen“ in § 3 ohne Diskussion angenommen.

Ebenso § 4 nach dem Vorschlage des Referenten, dahin lautend: „Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf Grund desselben ergangenen Verordnungen zuwider Hengste verwendet oder verwenden läßt, sowie den Körschwang einem Andern unbefugter Weise zum Gebrauche überläßt, wird an Geld von 30—150 M., und wer den Körschwang beim Betrieb des Deckungsgeschäfts im Umher-

ziehen nicht mit sich führt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

Hierauf wird das Gesetz in namentlicher Abstimmung mit allen gegen die Stimme des Abg. Jungmanns angenommen und hierauf die Sitzung geschlossen.

Karlsruhe, 14. Febr. Näherer Bericht über die 38. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Nachdem der Sekretär die neuen Einläufe zur Kenntniß des Hauses gebracht, erstattet der Abg. Kiefer Bericht über die Untersuchung, welche auf Antrag des Hauses von Großh. Ministerium des Inneren über einen Wahlvorgang in Heiligenzell (Landbezirk Lahr) eingeleitet wurde.

Redner erinnert, daß das Haus seiner Zeit bei Prüfung der Wahl von den eingelaufenen Beschwerden diejenige, daß in Heiligenzell die Wahlkommission nur aus dem Bürgermeister und einem Gemeinderath bestand, für derart geeignet hielt, daß sie im Stande wäre, falls die angeführten Thatsachen sich als richtig erwiesen, die Wahlmänner-Wahl in Heiligenzell und mithin die Abgeordnetenwahl des ganzen Wahlbezirks ungültig zu machen.

Die eingeleitete Untersuchung habe ergeben, daß die Behauptungen der Beschwerde begründet seien, indem nur der Bürgermeister mit dem Rathschreiber die Wahlkommission bildete. Er stelle deshalb Namens der Kommission den Antrag, auf Grund dieser Thatsachen die Wahlmänner-Wahl in Heiligenzell und in Folge dessen die Abgeordnetenwahl des Landbezirks Lahr als ungültig zu fassiren.

Redner erklärt, er sei zwar der Ansicht, daß man eine laze Praxis in Anwendung der hier einschlagenden Gesetzesbestimmung zwar nicht zulassen dürfe, daß jedoch bei den immer und immer wiederkehrenden Wahlanfechtungen die Frage naheliegender sei, ob man nicht dazu schreiten solle, eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf eine Beschwerde nicht mehr zulässig und in diesem Sinne also das Gesetz zu ändern sei; es würde dadurch den immerwährenden Wahlanfechtungen ein Ziel gesetzt und verhindert, daß ein Bezirk so lange ohne Vertretung im Hause sei. Er glaube, die Geschäftsordnungs-Kommission sollte hier die Initiative ergreifen, eine ähnliche Bestimmung, wie sie bereits die Reichsverfassung bezüglich der Fristen habe, in Vorschlag zu bringen.

Abg. Schmidt ist gegen den Kommissionsbeschlusse; die Beschwerde bezüglich des Wahlvorganges in Heiligenzell sei verspätet vorgebracht; die erste Wahl sei nur auf Grund der Beschwerden über die Freisenheimer Wahlmänner-Wahl kassirt worden und habe das Haus hiedurch anerkannt, daß alle übrigen Wahlmänner-Wahlen gültig vorgenommen worden seien; die Beschwerden aus Heiligenzell seien also verspätet vorgebracht worden.

Würde man nachträglich immer wieder weitere Beschwerden zulassen, so könnte man voraussichtlich noch viele Wahlen vornehmen müssen und wäre schließlich diese Landtags-Session zu Ende, ohne daß der Bezirk im Hause vertreten war.

Redner erinnert an die sowohl im Civil- als Verwaltungsrechte für das Vorbringen von Beschwerden bestehenden Fristen; in der Reichsverfassung sei für die Beschwerden gegen die Reichstags-Wahl eine Frist von 10 Tagen vorgesehen.

Abg. Käf: Er könne den Ausführungen des Abg. Schmidt nicht vollständig beistimmen; bei der Reichstags-Wahl habe man das indirekte Wahlsystem, während man hier Wahlmänner-Wahl und Abgeordnetenwahl genau auseinander halten müsse. Auch er sei für Einführung einer Frist; man könnte z. B. festsetzen, daß sämtliche Beschwerden drei Tage vor der anberaumten Deputirtenwahl geltend gemacht werden sollten, dann könnte man letztere Wahl aussetzen bis zur Erledigung der ersteren.

Abg. v. Feder tritt den Ausführungen des Abg. Schmidt bei; nachdem eine Wahlveranstaltung beseitigt worden sei, könnten die anderen Beschwerden nicht mehr geltend gemacht werden.

Uebrigens dürfe man bei Beurtheilung der Wahlvorschriften keinen so strengen Formalismus walten lassen; es sei nicht möglich, auf dem Lande alle die Formvorschriften genau beobachtet zu sehen; wollte man die Anforderungen in dieser Richtung zu hoch stellen, so käme man mit der Wirklichkeit in Widerspruch; diesmal z. B. hätten die betreffenden Gemeinderäthe im Walde Holz geholt, es seien dies Dinge, denen eben keine Rechnung getragen werden müsse. Wenn man hier nicht an dem Buchstaben festhalten wolle, so müsse man hier einen vernünftigen Auftrag für den Bürgermeister annehmen, auf Grund dessen er die Funktionen der Gemeinderäthe in der Wahlkommission verrichten könnte.

Abg. Wacker kommt zu dem gleichen Resultate, wie der Abg. Schmidt, jedoch aus andern Gründen; er habe es gleich von Anfang an für bedenklich gehalten, aus einem solchen formalen Grunde die Wahl für ungültig zu erklären. Der erste Zweck der hier einschlagenden Gesetzesbestimmung sei, dafür zu sorgen, daß eine geordnete Wahl zu Stande komme, daß Jeder, der ein Wahlrecht habe, auch Gelegenheit hätte, dasselbe auszuüben. Wenn dieser Hauptzweck erreicht werde, könne es gleichgültig sein, ob die Nebenbedingung erfüllt seien.

Abg. Jungmanns ist auch der Meinung, daß die Verlesung einer derartigen formalen Vorschrift nicht unbedingt als erheblich gelten solle; allein nachdem das hohe Haus bereits eine andere Ansicht geäußert habe, würde ein derartiges Schwanken das Ansehen desselben schädigen; es verlange also schon die Konsequenz, daß man dem Antrage des Berichterstatters beistimme. Er sei der Ansicht, daß man die verschiedenen Wahlordnungen (Reichstags-, Landtags-, Gemeinde-Wahlordnung) in Uebereinstimmung mit einander bringen sollte. Redner verliest die einzelnen Vorschriften in der vorliegenden Frage und erklärt, daß die Verschiedenheit die Leute verwirre.

Abg. Schmidt wendet sich gegen die Ausführungen des Abg. Raf, dessen Grundzüge dahin führen müßten, daß in einem Falle, wiederum vorliegenden, sämtliche Wahlmänner-Wahlen neu vorzunehmen wären. Abg. Kiefer habe eine Abänderung der Verfassungsurkunde vorgeschlagen, wozin solle es führen, wenn bei jeder Beschwerde eine Gesetzesänderung vorgenommen würde. Der Geist des Gesetzes müsse in's Auge gefaßt werden und biete die Analogie mit Fällen ähnlicher Art hier einen bestimmten Anhaltspunkt; er werde vom Antrage nicht abgehen.

Abg. Seydel: Die Konsequenz erfordere es, wie der Abg. Junghans richtig bemerkt habe, daß das Haus in so kurzer Zeit nicht zwei entgegengesetzte Beschlüsse fassen. Abg. von Feder habe betont, man solle keinen solchen Formalismus walten lassen, vielleicht würde es als Anwalt auf Befragen nicht den gleichen Rath geben; es sei ja an sich eine traurige Erscheinung, daß diese Gesetzesvorschriften nicht mehr überall beobachtet würden, allein es sollte die Kammer die letzte sein, welche derartige Verletzungen sanktionirte. In der Wahlordnung sei einmal genau vorgeschrieben, daß bei der Landtags-Wahl die Wahlkommission von dem Gemeinderath zu ernennen sei, und könne er nicht begreifen, wie man im vorliegenden Falle von einer geordneten Wahl sprechen könne.

Wenn man von einer Frist für das Vorbringen von Beschwerden spreche, so müsse er bemerken, daß ein Rechtsnachteil eben nur dann ausgesprochen werden könne, wenn er im Gesetze angedroht war; die Einführung einer Frist sei zwar wünschenswerth, allein zur Zeit sei man eben an das vorhandene Gesetz gebunden.

Abg. Kiefer: Dem Abg. Wacker gegenüber müsse er bemerken, daß in dessen Ausführungen ein reiner Widerspruch enthalten sei; wie könne man von einer „geordneten“ Wahl sprechen, wenn gerade die Wahlordnung verletzt sei, und habe man ihm bei jenen Ausführungen, die laienhaft seien, sein Lächeln schon verzeihen können. Er mache den Abgeordneten auf die Konsequenz aufmerksam, die aus dessen Äußerungen hervorgehe; er erinnere ihn an die Parvei Balg; dort sei ein für die Pastoration vollständig qualifizirter Geistlicher seiner Zeit gewesen, den die Kurie zu Ausübung der Seelsorge aus dem einzigen Grunde für untauglich erklärt habe, weil er nicht vom Bischof hingelegt worden sei; er sei überzeugt, der Abg. Wacker werde gleich sagen, das sei ein anderer Fall; es sei jedoch ein ähnlicher. Die loyalen Ansichten des Abg. Junghans könne er vollständig an und sei auch er der Ansicht, daß die Würde des Hauses die Ungültigkeitserklärung gebieterisch fordere. Es sei allerdings die Gefahr vorhanden, daß noch 12 oder 15 andere Wahlmänner-Wahlen angefochten würden, allein man habe ja ein Mittel hiegegen in der Hand, wenn man alsbald eine Aenderung der Wahlordnung in Angriff nehme.

Abg. Baumstark ist nicht der Ansicht wie der Abg. Junghans, daß das Ansehen des Hauses darunter leide, wenn man heute eine von der früheren verschiedene Ansicht zum Beschlusse erhebe; die erste Pflicht des Abgeordneten sei eben die, alle vorkommenden Fragen nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung zu beurtheilen, und dies namentlich dann, wenn das Haus richterliche Funktionen ausübe; der von dem Abg. Schmidt ausgeführte Gedanke sei sehr annehmbar und keineswegs als eine juristische Epigonalität anzusehen.

Abg. v. Feder erklärt gegenüber dem Abg. Seydel, daß dieser die Stellung, die Jemand nach außen einnehme, in das hohe Haus hereinziehe und ihn als Anwalt in Gegensatz bringen wolle zu dem, was er als Abgeordneter thue; dort komme eben seine persönliche Ansicht nicht in Betracht.

Abg. Wacker betont nochmals seine früheren Ansichten in der vorliegenden Frage; die Hauptfrage sei eben die, daß jeder Wahlmann seine Stimme abgeben könne und die Wahl nicht gasäthet sei. Dem Abg. Kiefer müsse er die nöthigen theologischen Kenntnisse zu einer Beurtheilung abprechen; derselbe habe bei dem Falle Balg nicht unter-

schieden zwischen Befähigung und Bevollmächtigung; wenn der Abg. Kiefer seine (des Redners) Ausführungen als laienhaft bezeichnet habe, so müsse er sagen, die heutigen seien noch viel weniger.

Abg. Frech stellt sich auf den Standpunkt des Abg. Schmidt; er stimme für die Gültigkeit der Wahl, nicht weil er etwa der Ansicht sei, daß eine geordnete Wahl zu Stande gekommen, sondern obgleich er annehme, daß dies nicht der Fall sei; der Abg. Schmidt habe richtig ausgeführt, daß die Beschwerden bezüglich des Wahlvorganges in Heiligzell bei der ersten Vorlage der Wahlakten hätten geltend gemacht werden müssen; man habe damals über die einzige Wahl in Friesenheim geurtheilt, alle übrigen Wahlen seien intact geblieben. Er halte es der Würde des Hauses für angemessener, wenn wir endlich einmal dem Bezirke seine Vertretung geben würden.

Abg. Beringer ist für den Kommissionsantrag; es sei ein Unterschied zwischen dem Falle in Friesenheim und dem jetzigen bezüglich der Zusammenfassung der Wahlkommission; dort seien die Gemeinderäthe vom Bürgermeister benachrichtigt worden, während dies im vorliegenden Falle nicht einmal behauptet worden sei; wenn man in jedem der beiden Fälle seine Stimme in anderem Sinne abgebe, gehebe man keine Konsequenz.

Regierungskommissar Wielandt: Man erlaube ihm einige Bemerkungen; in der Sache selber überlasse die Großh. Regierung die Entscheidung dem hohen Hause; die von dem Berichterstatter berührte Frage, ob es nicht empfehlenswerth sei, durch Festsetzung einer Frist derartige Vorkommnisse abzuwehren, sei der Erwägung werth; den Abg. v. Feder gegenüber müsse er bemerken, daß die Großh. Regierung wiederholt eine strenge Beobachtung der Wahlordnung den Gemeinden eingeschärft habe, und sei dies gerade auch gegenüber der Gemeinde Heiligzell geschehen. Was die von dem Abg. Junghans vorgebrachten Beschwerden bezüglich der Verantwortlichkeit der Wahlordnungen betreffe, so erkläre die Großh. Regierung ihre Bereitwilligkeit, solche, so weit es an ihr liege, einheitlich zu ordnen; die Verantwortlichkeit selbst liege meistens in der Natur der Gegenstände, worauf sich die Wahlordnung beziehe.

Abg. Meyer stellt sich auf den Standpunkt des Abg. Baumstark; er werde gegen den Kommissionsantrag stimmen.

Abg. Förderer: Er acceptire den Grundsatz der Konsequenz des Abg. Junghans; er selbst stimme aus Konsequenz heute gegen den Kommissionsantrag bezw. für Gültigkeitserklärung besagter Wahl, nachdem er schon bei dem Falle „Friesenheim“ das gleiche Votum abgegeben habe; auch er ist für Festsetzung einer Frist.

Abg. Kiefer: Der Abg. Wacker habe ihm mangelhafte theologische Kenntnisse vorgeworfen; er könne dem Abgeordneten versichern, daß er darüber, wann ein katholischer Geistlicher rite geweiht und zu was er dann Berechtigung habe, ganz detaillirte Kenntnisse besitze, vielleicht richtigere als er; er werde vielleicht bei der Berathung des Kultusetats Gelegenheit haben, ihm den Beweis davon zu liefern.

Abg. Hennig weist darauf hin, wie man in Heiligzell zu dieser Wahlanfechtung gekommen sei; die Leute hätten zeigen wollen, daß sie nicht auf den Kopf gefallen seien (Abg. Kiefer: So habe ich die Sache auch aufgefaßt), daß, wenn man die Wahl in Unterlande aus dem erwähnten Grunde für ungültig erklärt habe, man sie auch hier oben aufheben könne; im Uebrigen sei er für Gültigkeitserklärung; die Frage solle einmal aus der Welt geschafft werden.

Abg. Kiefer erhält das Schlusswort: Wenn es auch keine Konsequenz sei, von einer früher zur Geltung gebrachten Meinung abzuweichen, so sei die Konsequenz parlamentarischer Entscheidungen doch auch von Wichtigkeit, besonders wenn sie Gesetzesauslegungen enthielten. Redner bemerkt weiter, die Reden, welche heute von dem Abg. Schmidt und von andern Abgeordneten in dessen Sinne gehalten worden seien, wären damals besser am Platze

gewesen, wo es sich das erste Mal um diese Frage gehandelt habe als heute. Der Abg. Schmidt wolle eine Frist in das Gesetz hinein interpretiren; er sei der Ansicht, man solle die Frist in dasselbe hineinsetzen. Das Gesetz wolle eine kontrolirte Wahl, es habe die Wahlordnung nicht dem Belieben der Wahlmänner überlassen, sondern genau jeden einzelnen Punkt bestimmt.

Dem Abg. Wacker gegenüber erklärt Redner, daß, wenn man die Fälle zähle, in welchen die Theologen in Widerspruch mit einander gerathen, die Juristen in Bezug auf die Zahl weit hintenach ständen.

Zum Schlusse wiederholt er seinen Antrag, die Wahlmänner-Wahl in Heiligzell und somit auch die Abgeordnetenwahl des 22. Wahlbezirkes als ungültig zu erklären.

Der Antrag wird hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen; hiemit fällt die Abstimmung des Antrags Schmidt und Genossen nicht mehr nöthig.

Hierauf wird in die Berathung über verschiedene Petitionsberichte eingetreten, und zwar:

1) über die Petition der Gemeinde Hausen i. W., „Bitte um Staatszuschuß zur Wiesekorrektur betr.“

Da Abg. Sallinger durch Krankheit verhindert ist, referirt der Vorstand der Petitionskommission Abg. Schmidt. Redner trägt vor: Der Gemeinderath von Hausen habe zur Begründung der Petition vorgetragen: in Folge des Hochwassers vom Jahre 1877, das sowohl in Hausen als den unterhalb gelegenen Gemeinden einen enormen Schaden angerichtet habe, und zum Zweck des Schutzes gegen etwaige künftige Verheerungen dieses Elements seien auf Veranlassung des Großh. Handelsministeriums die Gemeinden des Amtsbezirks Lörrach zu einem Verbandszusammenschlusse zu dem Zweck, einen systematischen Plan zur Korrektur der Wiese unter staatstechnischer Leitung durchzuführen.

Diesem Verbands hätten sich auch die Gemeinden des Amtsbezirks Schopfheim angeschlossen, nachdem durch das Wassergetze die Gemeinden der Uferdamm, sowie die Sorge für den regelmäßigen Wasserablauf aufserlegt worden war; auch Hausen habe sich dem Projekte der Wiesekorrektur angeschlossen. Von allen Gemeinden sei jedoch gerade Hausen durch den Beitrag zu den Korrektorkosten am meisten beschwert, da durch die Länge der Ufer auf Hausener Gemarkung zusammen 4,766 Meter auf beiden Ufern für die Gemeinde eine Beitragspflicht von 62,000 M. erwachse, und diese Voranschlagssumme werde sich voraussichtlich noch erhöhen.

Die Petition hebe hervor, daß Hausen eine arme Gemeinde sei, die, abgesehen von den Flußbau-Kosten, mit einer kaum erschwinglichen Umlage belastet sei.

Hierauf erklärt nun der Bericht, der Gemeinderath habe für die behaupteten finanziellen Verhältnisse keinerlei Nachweis erbracht, und wenn man auch zugeben müsse, daß diese kleine, auch nicht reich zu nennende Gemeinde — Einwohnerzahl 800—900 — bei der großen Länge der Wiese-Ufer auf ihrer Gemarkung beträchtlich zu den auf 600,000 Mark berechneten Kosten der ganzen Korrektur beigezogen werde, so sei doch in Betracht zu ziehen, daß der Staat die Leitung der Bauten unentgeltlich übernommen habe und daß der Gemeinde Hausen durch die Korrektur in Bezug auf den Schutz der Felder und Wiesen zc. gegen Ueberschwemmungen nicht zu unterschätzende Vortheile erwachsen würden, und außerdem habe die Großh. Regierung in das Budget für 1880/81 die Summe von 60,000 Mark eingestellt, welcher Staatszuschuß zu den Korrekturbauten nach genehmigtem Budget der einzelnen Gemeinden nach ihrem Aufwand an diesem Unternehmen und ihren finanziellen Verhältnissen zugetheilt werden solle.

Mit Rücksicht hierauf stelle die Kommission den Antrag: „die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisaufnahme zu überweisen“.

Der Antrag der Kommission wurde angenommen, nachdem sich Niemand zum Worte gemeldet hatte.

(Schluß folgt.)

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Börsen-Wochenbericht. Originalbericht des Bankhauses Max Lehmann in Berlin W., Charlottenstraße 55.

Berlin, 14. Febr. In dieser Woche ist von einem Tendenzwechsel nur insoweit zu berichten, als ganz vorübergehend auf spekulativem Gebiete eine Bestimmung eingetreten war, die weniger in nemenswerthen Coursveränderungen als in einer geringeren geschäftlichen Regsamkeit zum Ausdruck gelangte. Die etwas zurückgegangenen Notizen animirten aber zu Ankäufen, und so schließt denn auch diese Woche in ziemlich fester Haltung. Auf dem internationalen Spekulationsmarkte spielten russische Werte eine Hauptrolle. Man wollte hier mit ziemlicher Bestimmtheit von dem Abschluß einer neuen russischen Goldanleihe wissen und darauf hin entwickelte sich ein sehr lebhaftes Geschäft in Orientanleihen und russischen Noten bei erheblich besseren Preisen. Später wurde jene Nachricht offiziell demontirt; was wieder eine Abkühlung zur Folge hatte. — In Kreditaktien wollte das Geschäft sich nicht recht beleben, doch konnten diese sowohl wie Franzosen, welche ebenfalls allzu bedeutende Umläge nicht aufzuweisen hatten, sich dem vorwöchigen Course nach einigen Schwankungen wieder nähern. Für ungarische Goldrente war die Kaufkraft weniger reger, und da außerdem Wien größere Kosten an den hiesigen Platz abgab, konnte auch der Course keinen letzten Stand nicht ganz behaupten. Diese Verläufe scheinen nimmereher beendet und es dürfte wohl wieder auf ein Anziehen zu rechnen sein.

Für deutsche Bahnen war das Interesse in dieser Woche ein etwas regeres. Hervorragend waren die Aktien der Mainz-Ludwigshafener und Bergisch-Märkischen Eisenbahn; besonders in dem ersteren Papier entwickelte sich ein recht lebhafter Verkehr bei erhöhtem Kurse, ohne daß dafür ein planmäßiger Grund angegeben wäre. Schlechte Bahnen lagen zwar fest, waren aber nicht sonderlich beachtet. Als lebhaft und höher sind nachdrücklich zu bezeichnen, ebenso erzielten Nordhausen-Erfurt und Westfälische Nordbahn, wogegen Ostpreussische Südbahn durchaus matt liegen.

Unter den Banken standen von den Spekulationspapieren diesmal Diskontokommanditanteile im Vordergrund. Deutsche

Bank vermochte nur zeitweise einiges Interesse zu erregen. Auf dem Kassamarkte zeichneten sich Koburger, Reichsbank und Berliner Kassaverrein durch feste Haltung aus. Preussische Jumbobillien-Aktien stiegen flott weiter, angeblich in Folge verfehlter gewordener Grundstücksveräußerungen. Die Gewähr dafür muß man den Vertretern dieser Mittheilungen überlassen. Am meisten Chance scheint noch eine für die Aktien der Berliner Handelsgesellschaft in Scene gesetzte Treiberei zu haben, obgleich sich auch hier über deren Berechtigung streiten läßt. — Preussische Bodentredit-Aktien erhöhten ihren Kurs, ohne daß hierfür ein Grund nachgewiesen werden kann.

Auf dem Bergwerks-Aktienmarkte halten sich vorzugsweise Laurahütte recht fest, während Dortmund Union eher nach unten neigten. Sehr begehrt und recht fest waren Hibernia und Westfälische Union-Stamm-Prioritäten; letztere scheinen in der That noch sehr preiswürdig.

Industriepapiere lagen im Allgemeinen still. Besonderer Nachfrage hatten sich die Prioritäten der Wöhlert'schen Maschinenfabrik zu erfreuen, welche bei dem nicht sonderlichen Ueberschuß an derartigen festen Zins tragenden Werthen wirklich billig erschienen. Fest waren auch Stobwasser, Deutsche Asphalt, Rheinisch-Westfälische Industrie und Aktiengesellschaft für Möbeltransport.

Ganz besonders beliebt zeigten sich aber die Aktien des Bauvereins „Passage“ aus Veranlassung der vollständigen und lohnenden Vermietung sämtlicher Räume, sowie der Thatsache, daß das der Gesellschaft gehörige „Memhard's Hotel“, zum ersten Male, seitdem es der Aktiengesellschaft gehört, im abgelaufenen Jahre einen erheblichen Ueberschuß erzielt hat; auch im Monat Januar soll die Einnahme eine vorzügliche gewesen sein.

Berlin, 14. Febr. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 229.—, per Mai-Juni 228.—, Roggen per Februar 170.50, per April-Mai 171.75, per Mai-Juni 171.75. Rüböl loco 54.50, per April-Mai 54.50, per Mai-Juni 54.90. Spiritus loco 59.50, per Februar 59.40, per April-Mai 60.10, per Mai-Juni 60.30. Hafer per April-Mai 148.—, per Mai-Juni 149.50. Trübe.

Köln, 14. Febr. Weizen, loco-hiesiger 23.50, loco fremder 24.—, per März 23.55, per Mai 23.60, per Juli 23.45. Roggen loco-hiesiger 18.50, per März 17.40, per Mai 17.50. Hafer loco 14.50. Rüböl loco 29.50, per Mai 29.—, per Oktober 30.20.

Brmen, 14. Febr. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard

white loco 7.50, per März 7.60, per April 7.70, per August-Dezember 8.50. Hüber. Amerikanisches Schweinefleisch, Wilcox (nicht verkauft) 41/4.

Paris, 14. Febr. Rüböl per Febr. 79.50, per März 80.—, per Mai-Aug. 82.25, per Sept.-Dez. 83.50. — Spiritus per Febr. 74.75, per Mai-Aug. 71.—. Zuder, weißer, dispon. Nr. 3, per Febr. 72.—, per Mai-Aug. 71.25. — Mehl, 8 Marken, per Febr. 68.—, per März 68.25, per Mai-Juni 67.50, per Mai-Aug. 67.—. — Weizen per Febr. 33.10, per März 33.—, per Mai-Juni 32.—, per Mai-Aug. 31.—. — Roggen per Febr. 22.50, per März 22.75, per Mai-Juni 23.—, per Mai-Aug. 21.75.

Antwerpen, 14. Febr. Petroleum-Markt. Schlußbericht. Stimmung: Haupte. Raffinirtes Type weiß, disponibel 18 1/4 b. 18 1/2 B.

New-York, 13. Febr. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 7 1/2, dito in Philadelphia 7 1/4, Mehl 5.60, Mais (old mixed) 60, Rother Winterweizen 1.48, Kaffee, Rio good fair 14 1/8, Havana-Zuder 7 1/4, Getreidefracht 3 1/4, Schmalz, Marke Wilcox 7 1/8, Speck 7.

Baumwoll-Zufuhr 19000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 8000 B., dito nach dem Continent 1000 B.

Baumwolle. Wochenzufuhr in der Union 113,000 B. Export nach Großbritannien 57,000 B., nach dem Continent 23,000 B. Vorrath 1,013,000 B.

Witterungsbeobachtungen

der meteorologischen Station Karlsruhe.

Witterung	Baromet. in C.	Therm. in C.	Windgeschw. in C.	Windrichtung	Simmel.	Bemerkung.
14. Febr.	754.9	+ 7.2	60	E.	w. bew. heiter.	
"	755.1	+ 2.4	78	"	klar	
15. Febr.	753.1	- 1.2	90	"	bedeckt neblig.	
"	751.0	+ 5.8	74	E.	f. bew. veränderlich.	
"	749.2	+ 0.6	96	"	klar	
16. Febr.	745.6	- 1.9	100	SE.	bedeckt	

Verantwortlicher Redakteur:

Georg Goll in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtspflege.
Anforderungsliste.

L. 376. 2. Nr. 594. Gernsbach. Die Gemeinde Forbach besitzt auf dortiger Gemarkung nachverzeichnete Liegenschaften:

Ordn.-Nr.	Plan-Nr.	Grundst.-Nr.	Flächenmaß		Gewann	Kulturart	Angrenzer	Ordn.-Nr.	Plan-Nr.	Grundst.-Nr.	Flächenmaß		Gewann	Kulturart	Angrenzer		
			Qd.	Ar.							Qd.	Ar.					
1	24		68			Ortsweg	Von der Kirche bei Marke 215 bis Grundstück Nr. 21.	49	6	180	6	87	Wiedt	Wiedt	c. von Marke 52 bis 13.		
2	49	2	21			Ortsweg	Von Ortsweg Nr. 70 bis Marke 130, bis Weg Nr. 389 bei Marke 198.	50	8	180	7	98	dto.	Dorfbach	Von der westlichen Plangrenze bis zur Plangrenze bei Marke 180.		
3	70	9	00			Ortssetzer	Hausgarten	Von Bignalweg bei Marke 95 bis zur Kirche Marke 168.	51	9	180	3	78	dto.	dto.	Von der westlichen bis zur östlichen Plangrenze.	
4	86		61			Ortsweg	dto.	Von Bignalweg bei Grundstück 87 bis Grundstück Nr. 84.	52	2	972	15	06	Saasbach	Saasbach	Von Grundstück Nr. 3669 bis zur östlichen Plangrenze.	
5	94	27	98			Bignalweg u. Ortsweg nach Bernersbach	Bignalweg	Von der Landstraße bis zur nördlichen Plangrenze.	53	5	972	5	17	Sersbach	Sersbach	Von der nördlichen Plangrenze bis zum Murgfluß.	
	94	25	85			Bignalweg	dto.	Von Marke 272 bis zur nördlichen Plangrenze.	54	4	972	10	74	Sersbach	Sersbach	Von der Gemarkungsgrenze von Bernersbach bis zur östlichen Plangrenze.	
	94	8	29			Ortsweg	dto.	Von der südlichen Plangrenze bis zur Gemarkung Bernersbach, Grenzmarke 12.	55	17	4929	28	58	Saasbach	Saasbach	Von der östlichen Plangrenze bis zur Einmündung in die Murg.	
6	95	2	53			Ortsweg	Ortsweg	Von Marke 219 bis Marke 153, Marke 119 bis zur Landstraße.	56	18	4929	29	62	dto.	dto.	Von der östlichen bis zur nördlichen Plangrenze, Länge der Gemarkungsgrenze Gausbach halbseitend.	
7	143	2	74			Ortssetzer	Ortsweg	Von Marke 219 bis Marke 151, von der Landstraße bis bei Marke 81.	57	19	4929	2	21	dto.	dto.	Ortsweg	
8	153b		25			Ortsweg	Weg	Einerseits Spissinger, Wilhelm, andererseits Landstraße.	58	2	926	4	62	Eulsfelsen	Felsen und Gebüsch	Einerseits Gemeindegeld, andererseits Fritz, Lorenz, Josef Sohn.	
9	184	4	69			Orts- und Feuerweg	Orts- und Feuerweg	Von Weg 95 bis Grundstück Nr. 1576 bei der Brücke, von der Landstraße bei Marke 55 bis zur Landstraße bei Grundstück 187 und 188.	59	2	970	11	98	dto.	dto.	Einerseits Merkel, Laver, andererseits Fritz, Lorenz, Josef Sohn.	
10	190b	19	89			Ortsweg	Ortsweg	a. Von der Landstraße bei Marke 56 bis zur Murg. b. Von Grundstück Nr. 215 bis zur südlichen Plangrenze.	60	3	1269	7	73	Hinterer Kirchen	Ortsweg	Einerseits Merkel, Josef.	
11	190b	29	51			Bignalweg	Bignalweg	Von Forbach nach Freudenstadt bei Marke 989 bis Marke 1118.	61	4	1417	9	28	Wildprethalde	Ortsweg	Einerseits Bunsch, Roman, Mathes Sohn, andererseits Fritz, Anton, bei der Kirche.	
12	190b	24	39			Ortsweg	Ortsweg	Von der nördlichen bis zur südlichen Plangrenze.	62	4	1570	13	00	Birket	Gebüsch	Einerseits Bunsch, Karl, andererseits Bunsch, Wendelin, und Krieg, Jakob.	
13	190b	43	74			Ortsweg	Ortsweg	Von der nördlichen bis zur südlichen Plangrenze.	63	5	1934	10	85	Winterheil	Felsen und Gebüsch	Einerseits Fritz, Bernhard, andererseits Gernsbach, Rosine.	
14	190b	24	56			Ortsweg	Ortsweg	Vom Waldstein 381 bis Waldstein 365.	64	5	2168	8	64	Kreuzacker	Dedung und Gebüsch	Einerseits Bunsch, Mar, andererseits Bunsch, Sebastian.	
15	192	13	54			Ortssetzer	Ortsweg mit Spritzenhaus	Von der Landstraße bis Marke 39 bis Marke 8 und bis zur Murg.	65	6	2978	2	16	Rebberg	Dedung	Einerseits Stefan, Jakob, andererseits Güterweg.	
16	252	1	26			Ortsweg	Ortsweg	Vom Bignalweg bis zur Landstraße.	66	6	3046	17	62	Ziel	Ortsweg	Einerseits Güterweg, andererseits Roth, Egidius.	
17	228	7	20			Ortsweg	Gräbenweg	Von Bignalweg bis Marke 373 und 380.	67	7	3492	45	90	Wasserbach	Ortsweg	Einerseits Warth, Josef, andererseits Merkel, Franz Karl.	
18	288	29	42			Güterweg	Güterweg	Von Marke 830 bis Waldstein 135.	68	15	4169	1	46	Oberau	Ortsweg	Einerseits Murgfluß, andererseits Bignalweg.	
19	288	8	41			Güterweg	Güterweg	a. Von Waldstein 138 bis Waldstein 143. b. von Waldstein 146/147 bis Waldstein 161. c. von Waldstein 171 bis Waldstein 41-42.	69	15	4481	5	75	Stegleiter	Felsen	Einerseits Merkel, Johann, andererseits Murgfluß.	
20	288	1	80			Ortsweg	Ortsweg	Von Waldstein 133 bis großer Heiligwald bei Waldstein 140.	70	17	4906	3	97	Edwiesele	Gebüsch	Einerseits Merkel, Karl, und andererseits Josef Bunsch.	
21	306	4	87			Mühlweg u. Güterweg	Mühlweg u. Güterweg	Von Marke 96 bis zur westlichen Plangrenze.	71	17	4978	7	98	Hintere Saasbach	Dedung	Einerseits Josef Schilling und Genossen und Karcher, Felix, andererseits Bunsch, Lorenz.	
22	306	4	87			Güterweg	Güterweg	Von Marke 832 bis zur Wiedt- bach.	72	1	107	87	Ortssetzer	Hausgarten	Einerseits Haas, Engelbert, andererseits Landstraße.		
23	389	9	27			Ortsweg	Ortsweg	Von Marke 211 bis 187.	73	1	142b	1	11	Ortsweg	Hofraum	Einerseits Josef Seidt, andererseits Landstraße.	
24	389	5	55			Ortsweg	Ortsweg	Von Marke 187 bis Weg Nr. 288 bei Marke 1046.	74	1	299	36	Ortsweg	Hausgarten	Einerseits Mar Haas, andererseits Bignalweg.		
25	674	9	15			Ortsweg	Ortsweg	Von Bignalweg Marke 297 und 298 bis zur westl. Plangrenze.	75	6	3128	7	94	Wiedt	Holzlagerplatz	Einerseits Güterweg, andererseits Merkel, Egidius.	
26	674	25	83			Ortsweg	Ortsweg	Von der östlichen bis zur westlichen Plangrenze.	76	7	3159	18	72	Gräben	Ortsweg	Einerseits Landstraße, andererseits Murgfluß.	
27	1155	1	54			Kirchen	Kirchen	Von Marke 430 bis zur Gemarkung Bernersbach.	77	7	3468	50	Wasserbach	Ortsweg	Einerseits Bunsch, Lorenz, andererseits Weiler, Leopold.		
28	1217	2	96			Kirchenberg	Kirchenberg	Von Bignalweg bei Grenzmarke 12 bis Grenzmarke 20.	78	12	3951	62	01	Borberer Heilert	Ortsweg	Einerseits Bunsch, Wilhelm, Zimmermann, andererseits Dieterle, Karl, und Bunsch, Wilhelm.	
29	1217	2	76			Ortsweg	Ortsweg	Von Grenzmarke 20 bis Waldstein 3 und Waldstein 1 bis Grenzmarke 27.	79	17	4977	5	28	Haulersgrund	Ortsweg	Einerseits Bunsch, Lorenz, andererseits Forbacher Gemeindegeld.	
30	1227	6	09			Ortsweg	Ortsweg	Von Marke 464 bis 469.	80	18	5066	40	05	Heulflingen	Wiese und Schweinweide	Einerseits die Saasbach, andererseits Forbacher Gemeindegeld.	
31	1227	21	62			Ortsweg	Ortsweg	a. Von Waldstein 436 bis zur Brücke an der Sersbach, b. von der Brücke bis zur östlichen Plangrenze.	81	18	5057	61	20	Ortsweg	Ortsweg	Einerseits selbst und Forbacher Gemeindegeld, andererseits Gemarkung Gausbach und Gemarkung der Murgschifferschaft.	
32	2955	19	31			Ortsweg	Ortsweg	Von Marke 187 bis Waldstein Nr. 75.	82	10	3794	25	65	Wal	Wiese	Einerseits Gög, Johannes, und Dieterle, Reinhard, andererseits Dieterle, Josef.	
33	3046	88	11			Ziel	Ziel	Von der nördlichen bis zur südlichen Plangrenze.	83	1	147	34	Ortssetzer	Hofraum	Einerseits Warth, Ludwig, andererseits Landstraße.		
34	3400	1	71			Vindenhalde	Vindenhalde	Von Grundstück Nr. 3046 bei Grundstück Nr. 3397 bis Waldstein Nr. 11.	84	7	3503	21	78	Langeich	Wald	Einerseits Bunsch, Albert, andererseits Güterweg.	
35	3504	9	12			Langeich	Langeich	Von Marke 1057 bis Waldstein Nr. 113.	85	13	4029	56	70	Schwarzenbach	Bach	Von der westlichen bis zur südlichen Plangrenze.	
36	3832	85				Glaßmühl	Glaßmühl	Beiderseits Wilhelm Merkel.	86	14	4102	33	57	Holderbach	Wald und Felsen	Einerseits Krämer, Lorenz, andererseits Peter Merkel.	
37	4042	1	83			Neuenweg	Neuenweg	Von Waldstein 457 bis 444.	87	16	4842	42	57	Edwiesele	Schweinweide	Einerseits Gemarkung Gausbach, andererseits Forbacher Gemeindegeld.	
38	4052	1	86			Ortsweg	Ortsweg	" 463 " 440.	88	27	5455	314	10	99	Distrift Bannwald	Wald u. sonstige Fläche	Einerseits Gemarkung der Murgschifferschaft, andererseits Murgfluß.
39	4064	1	85			Ortsweg	Ortsweg	" 470 " 433.	89	27	5456	229	20	0,3	Distrift Schacher u. Habersberg	Ortsweg	Einerseits Gemarkung der Murgschifferschaft, Schifferwald und Forbacher Heiligenwald, andererseits Privatwald von Forbach.
40	4223a	75	17			Ortsweg	Ortsweg	Von der südlichen bis zur nördlichen Plangrenze.	90	27	5457	39	65	58	Distrift Brägggrund	Ortsweg	Einerseits Forbacher Heiligenwald, andererseits Privatfeld von Forbach.
41	4223a	29	44			Ortsweg	Ortsweg	Ortsweg	91	27	5458	11	49	30	Distrift Birket	Ortsweg	Ortsweg
42	4505	12	95			Ortsweg	Ortsweg	Von der südlichen Plangrenze bis Marke 1151.	92	27	5459	2	79	45	Wildprethalde	Ortsweg	Einerseits Privatfeld in Forbach, andererseits Gemarkung Bernersbach.
44	4738	7	87			Ortsweg	Ortsweg	Von der westlichen Plangrenze bis Gemarkungsstein 15.	93	27	5460	12	49	83	Hölle	Ortsweg	Ortsweg
45	4921a	19	80			Ortsweg	Ortsweg	Von Waldstein 193 und 194 bis Gemarkungsstein 1 und 2.	94	27	5461	8	67	42	Distrift Eulsfelsen	Ortsweg	Einerseits Privatfeld Forbach, andererseits Murgfluß.
46	5393	18	72			Rau- münzach	Rau- münzach	Von der Gemarkungsgrenze bei Grundstück 5402.	95	27	5462	71	78	40	Distrift Eckopf	Ortsweg	Einerseits Gemeindegeld Gausbach, andererseits Privatwiese Gausbach.
47	177	1	85			Ortssetzer	Ortssetzer	Von der Dorf- bach bei Marke 48 bis zum Murgfluß.									
48	180	6	86			Ortsweg	Ortsweg	a. Vom Mühlweg 306 bis Markt 83, b. von Breite 45 bis zum Bignalweg.									

Auf Antrag der genannten Gemeinde werden nun alle diejenigen, welche an die bezeichneten Grundstücke in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhenden Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf Samstag den 20. März 1880, Vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte dahier angeordneten Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden würden. Gernsbach, den 22. Januar 1880.

Der Gerichtsschreiber Großherzoglichen Amtsgerichts. G u t.

Konkursverfahren.
L. 601. Nr. 2021. Renzingen. In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Klüfers Franz Kober von Endingen ist zur Prüfung der nachträglich verspätet angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag den 27. Februar 1880, Vormittags 9 Uhr, vor dem Großherzoglichen Amtsgerichte hier selbst anberaumt. Renzingen, den 13. Februar 1880. Adler Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts.

eröffnet. Bürgermeister Müller von Redarbischofsheim wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 11. März 1880 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses, und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Donnerstag den 1. April 1880, Vormittags 8 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 1. April 1880, Vormittags 8 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Bestize der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgetrennte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 11. März 1880 Anzeige zu machen. Einshelm, den 13. Februar 1880. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber. A. Häffner.

L. 576. Nr. 1106. Triberg. Den

Konkurs gegen den Nachlaß des Zimmermalers Robert Berger von Furtwangen betreffend. Da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist, wird das Konkursverfahren eingestellt. Triberg, den 4. Februar 1880. Großh. Amtsgericht. M a u.

Vermögensaufscheidung.
L. 526. Nr. 386. Freiburg. Die Ehefrau des Leopold Enderle, Maria, geb. Geiger, von St. Georgen, wurde durch heute verkündetes Urtheil der I. Civilkammer des Großh. Landgerichts Freiburg für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzutrennen. Freiburg, den 13. Januar 1880. Gerichtsschreiberei des Großh. Landgerichts. Dr. Gorden, Sekretär.

L. 525. Nr. 333. Freiburg. Die Ehefrau des Franz Sales Kunz, Theresia, geb. Strub, von Freiburg, wurde durch heute verkündetes Urtheil der I. Civilkammer des Großh. Landgerichts Freiburg für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzutrennen. Freiburg, den 13. Januar 1880. Gerichtsschreiberei des Großh. Landgerichts. Dr. Gorden, Sekretär.

Erbverordnungen.
L. 528. Raftatt. Anton Babbinger von Raftatt, seit vielen Jahren in America abwesend, ist zur Erblichkeit seines am 17. Januar 1880 verstorbenen Bruders, Josef Babbinger, Wagners von hier, mit den übrigen Geschwistern, berufen.

Da die Erbschaft und der Aufenthalt des Anton Babbinger unbekannt ist, so wird er aufgefordert, seine Erbschaft innerhalb 3 Monaten bei dem unterzeichneten Heilungsbeamten geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft so vertheilt wird, als wäre der Vorgesagte zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen. Raftatt, den 6. Februar 1880. Großh. Notar Bauer.

L. 559. Redarbischofsheim. An dem Nachlaß der Frau Hildegard Wittwe, Rosine, geb. Aulenbach, von Bagen, ist deren Sohn Adam Wilhelm Hildegard, unbekannt wo abwesend, erbberechtigt. Derselbe wird hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten dahier zu melden, andernfalls die Erbschaft denjenigen Personen zugetheilt werden wird, welchen sie zukäme, wenn der Vorgesagte zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Redarbischofsheim, d. 1. Febr. 1880. Der Großh. bad. Notar Gärtner.

Verm. Bekanntmachungen.
L. 976. Nr. 149. Schwenningen. **Schafwaideverpachtung.** Die Schafwaide in der Forstdomäne Harb, Distrift II., "Obere Harb", sowie im Distrift III., "Ketscher Wald", auf circa 463 Hektar wird am Freitag den 27. Februar d. J., Nachmittags 4 1/2 Uhr, im Gasthaus "zum Dirsch" in Osterheim für die Zeit vom 1. April bis 1. Oktober d. J. verpachtet. Schwenningen, den 12. Februar 1880. Großh. Bezirksforst. K ö l l e r.

Schafwaideverpachtung. Die Schafwaide in der Forstdomäne Harb, Distrift II., "Obere Harb", sowie im Distrift III., "Ketscher Wald", auf circa 463 Hektar wird am Freitag den 27. Februar d. J., Nachmittags 4 1/2 Uhr, im Gasthaus "zum Dirsch" in Osterheim für die Zeit vom 1. April bis 1. Oktober d. J. verpachtet. Schwenningen, den 12. Februar 1880. Großh. Bezirksforst. K ö l l e r.

Schafwaideverpachtung. Die Schafwaide in der Forstdomäne Harb, Distrift II., "Obere Harb", sowie im Distrift III., "Ketscher Wald", auf circa 463 Hektar wird am Freitag den 27. Februar d. J., Nachmittags 4 1/2 Uhr, im Gasthaus "zum Dirsch" in Osterheim für die Zeit vom 1. April bis 1. Oktober d. J. verpachtet. Schwenningen, den 12. Februar 1880. Großh. Bezirksforst. K ö l l e r.

Schafwaideverpachtung. Die Schafwaide in der Forstdomäne Harb, Distrift II., "Obere Harb", sowie im Distrift III., "Ketscher Wald", auf circa 463 Hektar wird am Freitag den 27. Februar d. J., Nachmittags 4 1/2 Uhr, im Gasthaus "zum Dirsch" in Osterheim für die Zeit vom 1. April bis 1. Oktober d. J. verpachtet. Schwenningen, den 12. Februar 1880. Großh. Bezirksforst. K ö l l e r.

Schafwaideverpachtung. Die Schafwaide in der Forstdomäne Harb, Distrift II., "Obere Harb", sowie im Distrift III., "Ketscher Wald", auf circa 463 Hektar wird am Freitag den 27. Februar d. J., Nachmittags 4 1/2 Uhr, im Gasthaus "zum Dirsch" in Osterheim für die Zeit vom 1. April bis 1. Oktober d. J. verpachtet. Schwenningen, den 12. Februar 1880. Großh. Bezirksforst. K ö l l e r.

Schafwaideverpachtung. Die Schafwaide in der Forstdomäne Harb, Distrift II., "Obere Harb", sowie im Distrift III., "Ketscher Wald", auf circa 463 Hektar wird am Freitag den 27. Februar d. J., Nachmittags 4 1/2 Uhr, im Gasthaus "zum Dirsch" in Osterheim für die Zeit vom 1. April bis 1. Oktober d. J. verpachtet. Schwenningen, den 12. Februar 1880. Großh. Bezirksforst. K ö l l e r.

Schafwaideverpachtung. Die Schafwaide in der Forstdomäne Harb, Distrift II., "Obere Harb", sowie im Distrift III., "Ketscher Wald", auf circa 463 Hektar wird am Freitag den 27. Februar d. J., Nachmittags 4 1/2 Uhr, im Gasthaus "zum Dirsch" in Osterheim für die Zeit vom 1. April bis 1. Oktober d. J. verpachtet. Schwenningen, den 12. Februar 1880. Großh. Bezirksforst. K ö l l e r.

Schafwaideverpachtung. Die Schafwaide in der Forstdomäne Harb, Distrift II., "Obere Harb", sowie im Distrift III., "Ketscher Wald", auf circa 463 Hektar wird am Freitag den 27. Februar d. J., Nachmittags 4 1/2 Uhr, im Gasthaus "zum Dirsch" in Osterheim für die Zeit vom 1. April bis 1. Oktober d. J. verpachtet. Schwenningen, den 12. Februar 1880. Großh. Bezirksforst. K ö l l e r.